



---

## Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

08.01

### Änderung des Energiegesetzes (EnerG), Plangenehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Vernehmlassung

217

---

## Ausgangslage

Mit Beschluss vom 12. Juni 2024 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, die öffentliche Auflage zur Änderung des Energiegesetzes durchzuführen. Mit Schreiben vom 01. Juli 2024 informiert die Baudirektion, dass das Vernehmlassungsverfahren vom 02. Juli bis 31. Oktober 2024 stattfindet.

Das kantonale Energiegesetz soll um einen Abschnitt ergänzt werden, welcher die Nutzungsplanung und Baubewilligung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in einem koordinierten Plangenehmigungsverfahren zusammenfasst. Die Änderung des Energiegesetzes (EnerG) soll vorab für Windenergieanlagen gelten, kann später jedoch auf andere erneuerbare Energien ausgeweitet werden.

## Erwägungen

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein massiver Eingriff in die Gemeindeautonomie, die durch Art. 1 und 85 der Kantonsverfassung geschützt ist. Mit diesem Verfahren wird den Gemeinden beim Bau von Windenergieanlagen die Kompetenz für Einzonung und Baubewilligung entzogen. Ein solcher Eingriff in die Gemeindeautonomie lässt sich mit dem bescheidenen Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen nicht rechtfertigen.

## Antrag

Auf die geplante Änderung des Energiegesetzes und insbesondere auf die Einführung eines Plangenehmigungsverfahrens für «die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen zur Nutzung der Windenergie», d.h. auf die neuen § 16a bis und mit § 16r, soll verzichtet werden.

## Eventualantrag

Falls die Änderung vorgenommen wird, so sollen die betroffenen Gemeinden ein Mitspracherecht haben. Dazu soll folgende Bestimmung in das Energiegesetz aufgenommen werden:

### *§ 16a Zustimmung der Betroffenen (neu)*

*"Voraussetzung für die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach § 16 a ist die Zustimmung von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Standortgemeinde und der von den Energieanlagen besonders betroffenen Nachbargemeinden."*

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Dem Kanton Zürich wird die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Teilrevision des Richtplans Energie verdankt.
2. Der Kanton Zürich wird ersucht, die Änderungen gemäss den Erwägungen zu berücksichtigen.
3. Mitteilung an:
  - Kanton Zürich, Baudirektion, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich (via Vernehmlassungsportal)
  - Akten

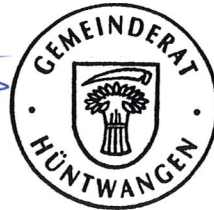
Per E-Mail an:

- Gemeindepräsident, Matthias Hauser, matthias.hauser@huentwangen.ch
- Gemeinderat, Daniel Spühler, daniel.spuehler@huentwangen.ch
- Gemeindeschreiberin, Stephanie Keller, stephanie.keller@huentwangen.ch

**Gemeinderat Hüntwangen**

  
Matthias Hauser  
Präsident

  
Stephanie Keller  
Gemeindeschreiberin



Versand: 18. Okt. 2024